

# ZH\_OBERGERICHT UH160144 vom 16. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH160144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH160144)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH160144 du 16 août 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT UH160144 del 16 agosto 2016

## Erwägungen

### E. 1

Dezember 2015 konnte dem Beschwerdegegner zusammen mit einer Kopie des Strafbefehls vom 13. Oktober 2015 am 13. Januar 2016 zugestellt werden (a.a.O.). 2.2 Gegen den Strafbefehl erhob der Beschwerdegegner mit Eingabe vom 23. Januar 2016 sinngemäss Einsprache (Urk. 7/2/2). Die Beschwerdeführerin prüfte hierauf vorab die Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache. Mit Schreiben vom 2. Februar 2016 erklärte sie dem Beschwerdegegner, sie gehe davon aus, dass keine gültige Einsprache vorliege, weil die fragliche Eingabe erst am 28. Januar 2016 (Poststempel) und daher nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist verspätet der Post übergeben worden sei. Weiter räumte die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner eine Frist (bis 18. Februar 2016) ein, um die Ein-

- 3 - sprache zurückziehen zu können, andernfalls – so die Beschwerdeführerin – habe das erstinstanzliche Gericht über die Gültigkeit der Einsprache zu befinden. Darüber hinaus wies sie den Beschwerdegegner auf die Möglichkeit eines Fristwiederherstellungsgesuchs hin (nicht akturniert in Urk. 7/2 [Konvolut]). Mangels Rückmeldung räumte die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 3. März 2016 nochmals eine Frist (bis 18. März 2016) ein, um die Einsprache zurückziehen zu können, unter Beilage einer Kopie des Informationsschreibens vom 2. Februar 2016 (nicht akturniert in Urk. 7/2 [Konvolut]). Auch insoweit unterblieb eine Rückmeldung seitens des Beschwerdegegners. 2.3 Am 26. April 2016 überwies die Beschwerdeführerin die Einsprache zusammen mit den Akten an das Bezirksgericht Uster, Einzelgericht in Strafsachen (Vorinstanz). Sie stellte die Anträge, es sei in einem Vorverfahren über die Gültigkeit der Einsprache zu befinden und es sei die Rechtskraft des Strafbefehls (mit einer Busse von Fr. 40.– und einer Verfahrensgebühr von Fr. 90.–) festzustellen. Weiter verlangte sie, dass die Kosten des Einspracheverfahrens in der Höhe von Fr. 200.– dem Beschwerdegegner aufzuerlegen seien, und beantragte für den Fall, dass das Gericht die Gültigkeit der Einsprache bejahen sollte, die Rückweisung der Sache zur weiteren Beweiserhebung (Urk. 7/1).

### E. 3

November 2010 [LS 321.1] i.V.m. Anhang zur Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 2. November 2011 sowie § 91 GOG, s.a. Art. 357 Abs. 1 und 2 StPO). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass; auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Über die Beschwerde entscheidet die Verfahrensleitung, d.h. der Präsident der Kammer (Art. 395 lit. a StPO). 5.1 Strittig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren, ob der Beschwerdegegner die geltend gemachten Kosten des Einspracheverfahrens im Umfang von Fr. 200.– zu tragen hat. 5.2 Die Vorinstanz verneinte eine entsprechende

Kostenauflage. Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen in der angefochtenen Verfügung erwog sie was folgt (Urk. 3 S. 4 f.): "3.1 Betreffend Kosten- und Entschädigungsfolgen sieht das Gesetz für das Einspracheverfahren keine besondere Regelung vor. Auch wenn es sich bei der Einsprache nicht um ein Rechtsmittel, sondern um einen Rechtsbehelf handelt, erscheint es aufgrund der Ähnlichkeit der Verfahren als zweckmässig, die für das Rechtsmittelverfahren geltenden Kostenregeln analog beizuziehen. Da sich die Einsprache des Beschuldigten als ungültig erweist, sind ihm in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des vorliegenden Gerichtsverfahrens aufzuerlegen und ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen."

### **E. 3.2**

Der Stadtrichter Uster verlangt die Auflage der Kosten des Einspracheverfahrens von Fr. 200.– an den Beschuldigten. Diesbezüglich fehlt es für die vorliegende Konstellation an einer gesetzlichen Grundlage. Ist die Einsprache ungültig, bleibt es beim Strafbefehl (SCHMID, Handbuch StPO, a.a.O., N 1366). Eine Auflage der nachträglich entstandenen Untersuchungskosten zu Lasten des Beschuldigten ist nur möglich, wenn das Gericht – bei vorfrageweiser festgestellter Gültigkeit der Einsprache – den Beschuldigten gestützt auf den Strafbefehl verurteilt und ihm infolgedessen die Kosten auferlegt."

- 5 - 5.3 Die Beschwerdeführerin spricht sich demgegenüber für eine Kostenauflage an den Beschwerdegegner aus. Sie wendet zusammengefasst ein, dass sie nach Eingang der Einsprache von Amtes wegen abklären müssen, ob die Einsprachefrist gewahrt worden sei. Dabei habe sie dem Beschwerdegegner im Rahmen von zwei Schreiben das rechtliche Gehör gewährt, ihm Frist zum Rückzug der Einsprache angesetzt und ihn auf die Möglichkeit der Fristwiederherstellung aufmerksam gemacht. Die Kosten des Einspracheverfahrens habe sie gestützt auf § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 (GebV StrV) pauschal mit Fr. 200.– veranschlagt und in Anwendung von § 6 Abs. 2 GebV StrV im Überweisungsschreiben vom 26. April 2016 zuhanden des Gerichts festgesetzt (Urk. 2 S. 2-3). 5.4 Auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist – soweit für die Entscheidungsfindung notwendig – nachfolgend näher einzugehen. 6.1 Der Strafbefehl ist kein richterliches Urteil, sondern nur ein Urteilsvorschlag im Sinne eines Angebotes an die Parteien zur Verfahrenserledigung. Der Strafbefehl wird daher erst ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1352). Hält die Staatsanwaltschaft bzw. die Übertretungsstrafbehörde nach einer Einsprache am Strafbefehl fest, überweist sie die Sache an das erstinstanzliche Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens, wobei der Strafbefehl als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO). Ebenso erfolgt eine Überweisung an das Gericht, wenn die Staatsanwaltschaft bzw. die Übertretungsstrafbehörde am Strafbefehl festhalten möchte und die Einsprache für ungültig erachtet, weil sie ihrer Auffassung nach verspätet erfolgte (SCHMID, Handbuch, a.a.O., N 1366; SCHMID, Praxiskommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 3 zu Art. 356 StPO). Ist die Gültigkeit der Einsprache, insbesondere deren Rechtzeitigkeit, umstritten, bleibt der diesbezügliche Entscheid dem erstinstanzlichen Gericht vorbehalten (Art. 356 Abs. 2 StPO;

- 6 - OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, 2012, N 1483; SCHMID, Praxiskommentar, a.a.O., N 3 zu Art. 356 StPO). Das Gericht hat in der Folge im Rahmen von Art. 329 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 339 Abs. 2 lit. b StPO vorfrageweise über die

Gültigkeit der Einsprache (und des Strafbefehls) zu befinden (Art. 356 Abs. 2 StPO), da es sich (je) um Prozessvoraussetzungen handelt (RIKLIN, BSK StPO, 2. Auflage, Basel 2014, N 2 zu Art. 356 StPO; SCHMID, Praxiskommentar, a.a.O., N 2 zu Art. 356 StPO). Bei Ungültigkeit der Einsprache (z.B. wegen verspäteter Einreichung) bleibt es beim Strafbefehl (SCHMID, Handbuch, a.a.O., N 1371), der – wie vorerwähnt – jedoch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt (Art. 354 Abs. 3 StPO; SCHMID, Handbuch, a.a.O., N 1363) bzw. zum rechtskräftigen Urteil wird (RIKLIN, a.a.O., N 2 zu Art. 356 StPO und N 18 ff. zu Art. 354 StPO). 6.2 Strafbefehl und gerichtliche Beurteilung bilden im Fall der Einsprache eine Einheit, die insgesamt als Verfahren erster Instanz bezeichnet werden kann (BuGer 6B\_811/2014, Urteil vom 13. März 2015, E. 1.4, m.H. auf OBERHOLZER, a.a.O., N 1472). Das Einspracheverfahren ist somit kein Rechtsmittelverfahren. Es gelangen daher die Bestimmungen über die Verlegung der Kosten im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO) nicht zur Anwendung. Vielmehr sind die prozessualen Nebenfolgen in der Weise zu bestimmen, wie wenn statt des Strafbefehls sogleich Anklage erhoben worden wäre (BuGer 6B\_1025/2014, Urteil vom 9. Februar 2015, E. 2.3.2 m.H. auf OBERHOLZER, a.a.O., N 1729 und dortiger Hinweis auf ZR 99 [2000] Nr. 6 E. II.2/c; ebenso: BuGer 6B\_811/2014, Urteil vom 13. März 2015, E. 1.4; s.a. BuGer 6B\_671/2012, Urteil vom 11. April 2013, E. 1.2). Im Falle eines Schuldspruches gelangt somit die in Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO für das erstinstanzliche Verfahren statuierte Kostentragungspflicht zur Anwendung, wonach die schuldig gesprochene Person von den gesetzlichen Ausnahmen abgesehen sämtliche (kausal verursachten) Verfahrenskosten (gemäss Art. 422 StPO) zu tragen hat (SCHMID, Praxiskommentar, a.a.O., N 1 zu Art. 426 StPO). Zu den Verfahrenskosten im eben genannten Sinne zählen auch die der Staatsanwaltschaft bzw. der Übertretungsstrafbehörde im Einspracheverfahren entstandenen Kosten.

- 7 - 6.3 a) Nicht einzusehen ist entgegen der vorinstanzlichen Auffassung, dass bzw. weshalb eine Auflage der Kosten des Einspracheverfahrens (an den Beschuldigten) nur möglich sein sollte, wenn der erstinstanzliche Richter nach festgestellter Gültigkeit der Einsprache den Beschuldigten gestützt auf den Strafbefehl verurteilt. Es trifft zwar zu, dass es im Falle der Ungültigkeit der Einsprache beim Strafbefehl bleibt. Dieser erlangt jedoch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (vorstehend E. 6.1). Entsprechend verhielt es sich auch im vorliegenden Fall: nachdem die Vorinstanz im Dispositiv der angefochtenen Verfügung zu Recht die Ungültigkeit der Einsprache feststellte, stellte sie auch ausdrücklich die Rechtskraft des Strafbefehls fest, womit dieser zum rechtskräftigen Urteil wurde (Urk. 3 S. 5). Ebenso bildet der Strafbefehl und die gerichtliche Beurteilung im Fall einer mutmasslich verspäteten bzw. ungültigen Einsprache eine Einheit, die insgesamt als Verfahren erster Instanz bezeichnet werden kann. Dies, weil die Übertretungsstrafbehörde (auch) in solchen Fällen die Einsprache an das erstinstanzliche Gericht zu überweisen hat und Letzteres im Rahmen von Art. 329 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 339 Abs. 2 lit. b StPO gehalten ist, vorfrageweise über die Gültigkeit der Einsprache (und des Strafbefehls) zu befinden bzw. die Prozessvoraussetzungen zu prüfen (Art. 356 Abs. 2 StPO; vorstehend E. 6.1). b) Nach dem Ausgeführten besteht im vorliegenden Fall mit Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 422 StPO eine gesetzliche Grundlage für eine Auflage der Kosten des Einspracheverfahrens an den verurteilten Beschwerdegegner. Dass die Bemühungen der Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren (vorstehend E. 2.2-2.3) unverhältnismässig und/oder nicht in einem adäquaten Kausalszusammenhang zur verurteilten Tat bzw. der erhobenen Einsprache gestanden hätten, ist nicht ersichtlich;

Entsprechendes wird auch von keiner Seite vorgebracht. Auch erscheint die von der Beschwerdeführerin in Anwendung von § 7 Abs. 1 GebV StrV für ihre Aufwendungen pauschal festgesetzte Gebühr von Fr. 200.– durchaus als angemessen. Eine Pauschalgebühr rechtfertigt sich gerade in einfachen Fällen (vgl. § 7 Abs. 1 GebV StrV) und für die Führung einer Strafuntersuchung nach einer Einsprache gegen einen Strafbefehl kann ansonsten eine Gebühr zwischen Fr. 100.– und Fr. 5'000.– festgesetzt werden (§ 6 Abs. 1 lit. d GebV StrV).

- 8 - c) Der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass die Vorinstanz die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens anstatt gestützt auf Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdegegner auferlegt hat. Dies führt vorliegend aber zu keinen Weiterungen, da eine Auflage der Kosten des gerichtlichen Verfahrens jedenfalls gestützt auf Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO zulässig ist. 6.4 Abschliessend ergibt sich, dass in Gutheissung der Beschwerde Disp.-Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung neu zu fassen bzw. zu ergänzen ist. Der Beschwerdegegner hat neben der Entscheidgebühr für das gerichtliche Verfahren auch die Kosten des Einspracheverfahrens von Fr. 200.– zu tragen, wobei das Inkasso durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte abzuwickeln ist.

#### **E. 7**

Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdegegner hat sich nicht zur Beschwerde geäussert bzw. keinen Antrag gestellt. Er gilt daher nicht als unterliegende Partei im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren fällt bei dieser Sachlage ausser Ansatz. Die Zuspreehung einer Prozessentschädigung für das Beschwerdeverfahren kommt nicht in Betracht. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.